

Curriculum

für das Masterstudium

... <Bezeichnung>

Englische Übersetzung: <Bezeichnung des Studiums in engl. Sprache>

Kennzahl UL 066 ...

(Version...) <Bezeichnung der Version z.B. (Version 23W.1)>

Datum des In-Kraft-Tretens

1. Oktober ...

<Bei einer strukturellen Änderung wird das obige Datum und die Bezeichnung der Version angepasst, eine Änderungshistorie ist nicht erforderlich.>

Bei einer nicht-strukturellen Änderung des Curriculums bleibt grundsätzlich das obige Datum unverändert, die Versionsbezeichnung wird erweitert (z.B. 23W.2) und es wird folgende Zeile eingefügt bzw. allenfalls weitergezählt:>

1. Änderung: Mitteilungsblatt ..., ... Stück, Nr. ..., gültig ab 1.10.

<Die Daten der Mitteilungsblatt-Veröffentlichung werden von der Mitteilungsblatt-Redaktion bei Verlautbarung ergänzt.>

<Vorbemerkungen:

Dieses Mustercurriculum gibt die formale und inhaltliche Gliederung von Curricula für Masterstudien vor (ausgenommen: Lehramtsstudien) und soll eine Hilfestellung bei der Curriculumentwicklung bzw. -überarbeitung bieten.

Nicht kursive Textbausteine sind unverändert als Bestandteil des Curriculums zu übernehmen. Die Textstellen in <kursiver Schrift> sind als Information zu den jeweiligen Inhalten zu verstehen und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Die als <optional> gekennzeichneten Regelungen sind nur bei entsprechendem Bedarf ins Curriculum aufzunehmen. Wahlmöglichkeiten sind durch <Variante 1> oder <Variante 2> gekennzeichnet, diesfalls ist einer der vorgegebenen Textbausteine ins Curriculum aufzunehmen. Platzhalter wie „xyz“ oder „...“ sind durch entsprechende Festlegungen zu ersetzen. Sollten optionale Paragraphen nicht aufgenommen werden, ist die Nummerierung der Paragraphen entsprechend anzupassen, sodass eine durchgehende Nummerierung gegeben ist.

Die Abkürzung eines Begriffes ist bei ihrer ersten Verwendung in Klammer zu setzen (bspw.: European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP)) und anschließend durchgängig im restlichen Dokument zu verwenden.

Die Gender-Schreibweise des Mustercurriculums folgt der Schreibweise des Universitätsgesetzes 2002. Gemäß Beschluss des Senats vom 18. März 2020 ist es zulässig, dass die Curricularkommission das Curriculum in einer davon abweichenden Schreibweise (insbes. unter Verwendung des Asterisks) beschließt und das Curriculum in dieser Form als rechtverbindliche Fassung im Mitteilungsblatt verlautbart wird. In diesem Fall ist von der Curricularkommission eine zweite, barrierefreie Fassung entsprechend dem vorliegenden Mustercurriculum zu erstellen bzw. bei Änderungen regelmäßig anzupassen. Es obliegt der Curricularkommission, die Richtigkeit und Deckungsgleichheit der Zweitfassung mit der rechtsverbindlichen Erstfassung sicherzustellen, es erfolgt keine Prüfung durch andere Stellen. Als Grundlage der Studierendenadministration wird jedenfalls die rechtsverbindliche Mitteilungsblatt-Fassung herangezogen.

Das Curriculum ist in deutscher Sprache zu verfassen. Sollte aus Sicht der Curricularkommission eine englische Übersetzung des Curriculums (rechtlich unverbindliche Zweitfassung) notwendig sein, ist die zentrale Einrichtung für Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation (Uni-Services) zu kontaktieren.

Zum Procedere der Erlassung von Curricula und deren Änderung vgl. insbes. die Richtlinie des Senats für die Tätigkeit der Curricularkommissionen:>

<https://intranet.aau.at/x/1wG8KQ>

Mustercurriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom

Curriculum für das Masterstudium

..... <Bezeichnung>

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	- 4 -
§ 2	Qualifikationsprofil und Kompetenzen	- 4 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 5 -
§ 4	Akademischer Grad	- 7 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse	- 7 -
§ 6	Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität.....	- 9 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten.....	- 10 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 11 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer	- 11 -
§ 10	Freie Wahlfächer	- 12 -
§ 11	<optional> Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 13 -
§ 12	<optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	- 13 -
§ 13	Masterarbeit	- 13 -
§ 14	<optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis .	- 14 -
§ 15	<optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch.....	- 15 -
§ 16	Prüfungsordnung	- 15 -
§ 17	In-Kraft-Treten.....	- 15 -
§ 18	<optional> Übergangsbestimmungen	- 16 -
ANHANG	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf	- 16 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums ... *<Bezeichnung>* beträgt ... European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von ... Semestern. Das Masterstudium ... *<Bezeichnung>* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der ... *<ergänzen lt. ua. Liste>* Studien zugeordnet.

<Der Umfang eines Masterstudiums hat gemäß § 54 Abs. 3 UG mindestens 120 ECTS-AP zu betragen. Jedes Studium ist gemäß § 54 Abs. 1 UG einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

1. *Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien;*
2. *Ingenieurwissenschaftliche Studien;*
3. *Künstlerische Studien;*
4. *Veterinärmedizinische Studien;*
5. *Naturwissenschaftliche Studien;*
6. *Rechtswissenschaftliche Studien;*
7. *Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien;*
8. *Theologische Studien;*
9. *Medizinische Studien;*
10. *Lehramtsstudien;*
11. *Interdisziplinäre Studien.>*

- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

<Gemäß § 58 Abs. 12 UG sind Curricula so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-AP dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.>

- (3) Das Masterstudium wird in ... *<Sprache festlegen>* Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

<Gemäß § 58 Abs. 2 UG ist das Qualifikationsprofil verpflichtender Bestandteil des Curriculums. Die Definition in Abs. 1 ist § 51 Abs. 2 Z. 29 UG entnommen und soll als Information für die Studierenden dienen.>

- (2) ...

<Das Qualifikationsprofil ist in Form von intendierten Lernergebnissen zu beschreiben und umfasst die zentralen Lehrinhalte des Studiums. Bei der Änderung des Curriculums ist zu überprüfen, ob das bisherige Qualifikationsprofil noch passt oder ggf. anzupassen ist.>

Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums erworben werden, und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können.

Die Kompetenzen (z.B. Fachkompetenzen, Überfachliche Kompetenzen, Instrumentelle Kompetenzen, Interpersonelle Kompetenzen und Systemische Kompetenzen) und intendierten Lernergebnisse auf Studienebene sollen an dieser Stelle nicht zu kleinteilig formuliert werden und in Zusammenhang mit den Fächern stehen. Die Lernergebnisse sollen überprüfbar sein und mit dem dafür vorgesehenen Aufwand erreicht werden können.

Weiterreichende Informationen finden Sie auch im Dokument „Weiterführende Informationen zu den Mustercurricula“: <https://intranet.aau.at/x/1wG8KQ>

Im Sinne des Frauenförderungsplans (FFP) und Gleichstellungsplans (GSP) sind im Rahmen des Studiums spezielle, auf die jeweilige Qualifizierung ausgerichtete Maßnahmen vorzusehen, mit dem „Ziel, Chancengleichheit zu schaffen, Diskriminierung zu verhindern und Vielfalt zu fördern“ (vgl. Präambel Satzung E/II bzw. Satzung E/III). In diesem Kontext ist speziell die Notwendigkeit von Gender- und Diversitätswissen sowie von Gender- und Diversitätskompetenzen kenntlich zu machen (Gender Mainstreaming und Diversitätsmanagement).>

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums voraus (§ 64 Abs. 3 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend ist/sind jedenfalls das Bachelorstudium/die Bachelorstudien ... <Bezeichnung des Studiums/der Studien> an der Universität <Bezeichnung der Universität(en)>.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede anderer in Frage kommender Studien mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (§ 64 Abs. 3 UG).

<optional>

- (4) Folgende qualitative Zulassungsbedingungen werden für das Masterstudium vorgeschrieben: ...

<Qualitative Zulassungsbedingungen werden bei der Antragstellung auf Vollständigkeit geprüft. Sofern diese nicht erfüllt werden erfolgt keine Zulassung.>

- (5) *<Variante 1: Bei Masterstudien, die in deutscher Sprache abgehalten werden, ist wie folgt zu formulieren:>*

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau ... *<B2 oder C1>* des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

<oder Variante 2: Bei Masterstudien, die in englischer Sprache abgehalten werden, ist wie folgt zu formulieren:>

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau ... *<B2 oder C1>* des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

<Für die Zulassung zum Masterstudium relevant sind die §§ 60, 61, 63, 63 a, 64 Abs. 3, 65 sowie 71d UG. Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der Universität Klagenfurt jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium berechtigt.

Das Rektorat kann gemäß § 64 Abs. 3 UG bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Entsprechend der Vorgabe des Rektorates sind Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorzuschreiben.

Gemäß § 63a Abs. 1 UG können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden. Diese Zulassungsbedingungen müssen im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen. Die Normierung eines bestimmten Notendurchschnittes des Bachelorabschlusses ist nicht möglich. Ziel dieser Bestimmung ist es, die Transparenz sowie die Chance auf internationale sowie nationale Mobilität in Sinne der Bologna-Architektur zu fördern.

Masterstudien, welche in deutscher Sprache abgehalten werden:

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 oder C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt ([Verordnung des Rektorats gem. § 63 Abs. 10 und Abs. 10b UG, s. MBl 19.10.2022, 2. Stück, Nr. 10.1](#)). Sollte dieser Nachweis beim Antrag auf Zulassung nicht vorliegen, kann eine Zulassung in das außerordentliche Studium „Vorstudienlehrgang“ erfolgen, in dessen Rahmen die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung Deutsch abgelegt wird. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang an der Universität Klagenfurt ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau A2.

Masterstudien, welche in englischer Sprache abgehalten werden:

In diesem Fall ist im Curriculum das erforderliche Niveau der englischen Sprache (B2 oder C1) gemäß den Bestimmungen des GERS festzulegen. Der Nachweis dieses festgelegten Sprachniveaus ist bei der Antragstellung auf Zulassung zu erbringen, ([Verordnung des Rektorats gem. § 63 Abs. 10 und Abs. 10b UG, s. MBl vom 19.10.2022, 2. Stück, Nr. 10.1](#)), andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

Darüber hinaus kann das Rektorat gemäß § 63a Abs. 8 UG für ausschließlich in einer Fremdsprache angebotene Masterstudien die Zahl der Studierenden festlegen und den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung regeln, wobei beides nicht im Curriculum zu normieren ist. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Die erforderlichen Festlegungen sind - in Absprache mit der Curricularkommission - in einer Verordnung des Rektorates zu treffen ([aktuell geltende Verordnung für die englischsprachigen Masterstudien siehe MBl vom 19.10.2022, 2. Stück, Nr. 10.1](#)). Es dürfen keine weiteren Beschränkungen vorgesehen werden, die über die gesetzlich vorgesehenen hinausgehen.>

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz ... (abgekürzt: „M ...“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

<oder>

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“ oder „DI“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen voranzustellen.

<Die gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Mastergrades findet sich in § 51 Abs. 2 Z. 11 UG, die Führung der akademischen Grade ist in § 88 UG geregelt. Gem. § 88 Abs. 1 UG haben Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes („a“, „in“ oder „x“) geführt werden darf. Bei der Festlegung des beim akademischen Grad „Master“ erforderlichen Zusatzes ist die Empfehlung der Universitätenkonferenz zu berücksichtigen:>

http://uniko.ac.at/modules/download.php?key=1984_DE_O&f=1&jt=7906&cs=41C4

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse

<Hier ist eine tabellarische Übersicht der Pflicht- und Wahlfächer einzufügen, die auf die Fächer jeweils entfallenden ECTS-AP anzugeben sowie die von Studierenden zu erreichenden Lernergebnisse auf Fächerebene anzuführen (Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 2). ECTS-AP für Fächer und Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich jeweils nur ganzzahlig und ≥ 1 zu vergeben. Für Curricula, die durch ihre fachliche Nähe mit dem Lehramtsstudium verschränkt sind, ist die Teilung von ECTS-AP zulässig, wenn im Lehramts-Curriculum des entsprechenden Unterrichtsfachs geteilte ECTS-AP angeführt sind. Dabei ist zu beachten, dass diese Ausnahmeregelung auf die Übernahme bzw. Anrechnung der im Lehramts-Curriculum mit geteilten ECTS-AP ausgestatteten Fächer bzw. Lehrveranstaltung(en) beschränkt bleibt.

Bei Fächern bzw. Lehrveranstaltungen, die in unterschiedlichen Curricula verwendet werden, ist darauf zu achten, dass diese mit derselben Anzahl an ECTS-AP und derselben

Formulierung der intendierten Lernergebnisse übernommen werden. Es ist auch jedenfalls zu vermeiden, dass dieselbe Lehrveranstaltung innerhalb desselben Curriculums mit unterschiedlicher Anzahl an ECTS-AP vorgesehen wird.

Die Bezeichnung der Fächer wird in dieser Form auch im Masterzeugnis angeführt. Daher sollte bedacht werden, dass für die Fächer eine möglichst aussagekräftige Bezeichnung zu wählen ist. Sollten in einem Fach mehrere Prüfungen abzulegen sein, erfolgt die Ermittlung der Fachnote gemäß Satzung B § 12 Abs. 8. Fächer sind gemäß Satzung B § 9 Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Die Universität Klagenfurt trägt im Sinne der qualitativen Frauenförderung dafür Sorge, dass Frauen- und Geschlechterforschung in den Curricula der Masterstudien verankert sind (Satzung E/I § 3 Abs. 2).

Es ist zu beachten, dass gem. Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 14 ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken als Anhang des Curriculums vorzusehen ist. Insbesondere ist bei der Erstellung desselbigen auf die Studierbarkeit sowie die Anführung eines empfohlenen Mobilitätszeitfensters zu achten.

Die Formulierung von intendierten Lernergebnissen (zu erwartende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen von Studierenden nach Abschluss eines Faches) erleichtert die Auswahl von adäquaten Lehrmethoden und Methoden der Leistungsüberprüfung und unterstützt Lehrende dabei, das studentische Lernen zielgerichteter zu unterstützen.

Die Verwendung aktiver Verben soll dazu beitragen, die Überprüfbarkeit von Lernergebnissen sicherzustellen, weil mit deren Hilfe eine Handlung (auch geistige) bzw. Aktion (auch geistige) sowie eine Demonstration von Können durch Studierende ausgedrückt werden kann. Die zu verwendenden Verben beziehen sich auf sechs hierarchisch aufeinander aufgebaute Niveaustufen (Wissen, Verstehen, Anwendungsvermögen, Analysefähigkeit, Synthesefähigkeit und Evaluierungsfähigkeit).

Unterstützung zur Lernergebnisformulierung auf Fächerebene, zur Förderung eines schrittweisen Kompetenzaufbaus und zur optimierten ECTS-AP - Vergabe finden Sie im Dokument „Weiterführende Informationen zu den Mustercurricula“: <https://intranet.aau.at/x/1wG8KQ>

Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen eines ordentlichen Studiums ist, sofern eine Gesamtnote in Form eines Notendurchschnittes vorzuweisen ist, eine nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Gesamtnote zu berechnen. Gemäß § 72a Abs. 1 UG ist darauf zu achten, dass die Beurteilung einer (Gesamt)Prüfung nicht berücksichtigt werden kann, wenn dieser keine ECTS-AP zugeordnet werden.

<Beispielhafte Tabelle: Es wird empfohlen, eine durchgehende Nummerierung der Pflichtfächer und fortführend auch der Gebundenen Wahlfächer einzufügen, damit leichter referenziert werden kann, z.B. bei Anerkennungsanträgen.>

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
<i>Pflichtfächer</i>	1	<i>Pflichtfach x</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ... zu erklären/definieren/unterscheiden/entwickeln/etc.</i>	
	2	<i>Pflichtfach y</i>		
	3	<i>Pflichtfach z</i>		
	...			
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	...	<i>Gebundenes Wahlfach x</i>		
	(4)			
	...	<i>Gebundenes Wahlfach y</i>		
	(5)			
	...	<i>Gebundenes Wahlfach z</i>		
	(6)			
	...			
<i>Freie Wahlfächer</i>				6 <mind.>
<optional> <i>Praxis</i>				
<i>Masterarbeit</i>				
<i>Fachprüfungen/ Gesamtprüfung</i>				
			Summe:	120 <mind.>

§ 6 Studienbezogener Auslandsaufenthalt/Mobilität

<An dieser Stelle sind curriculare Regelungen zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten zu treffen. Gemäß § 58 Abs. 9 UG sind Curricula von Masterstudien so zu gestalten, dass die Erbringung von Studienleistungen auch an ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass dies ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist, weshalb gem. Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 15 das Curriculum eine Empfehlung hinsichtlich des Zeitraumes für ein Mobilitätsfenster (konkrete Angabe eines/mehrerer Semester(s)) enthalten muss. An dieser Stelle sollen, falls spezielle Voraussetzungen für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt sinnvoll erscheinen, inhaltliche Vorgaben angeführt werden. Jedenfalls ist gemäß § 78 Abs. 5 UG auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden. Weiters ist darauf zu achten, dass die Vorgaben für ein Mobilitätsfenster auch dem unverbindlichen empfohlenen Studienverlauf entsprechen.>

Formulierungsvorschlag:

- „(1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums nachdrücklich empfohlen, im Rahmen ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Zu diesem Zweck können transnationale EU-, staatliche oder universitäre Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Im Rahmen eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes absolvierte Prüfungen und anderen Studienleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 78 UG für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen anerkannt. Als Mobilitätsfenster wird das ... Semester empfohlen.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden können (§ 78 Abs. 5 UG). In jedem Fall sind interessierte Studierende aufgefordert, in Bezug auf die mögliche und beabsichtigte Anerkennung vorab die jeweilige zuständige Studienprogrammleiterin bzw. den jeweiligen zuständigen Studienprogrammleiter zu kontaktieren.“>

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

<Alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend der Satzung B § 10 entweder als Vorlesung oder als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung festzulegen. Die Arten der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und deren Definitionen werden nicht von der Satzung vorgegeben, sondern sind im Curriculum zu definieren. Einen Katalog, der bereits an der Universität Klagenfurt etablierten Lehrveranstaltungen, aus denen die Auswahl getroffen werden muss, finden Sie im Dokument „Weiterführende Informationen zu den Mustercurricula“: <https://intranet.aau.at/x/1wG8KQ>>

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
- a) ...
 - b) ...
 - c) ...

<Hier sind die verschiedenen Arten von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aufzulisten, die im jeweiligen Curriculum vorgesehen sind, z.B. Proseminar (PS), Seminar (SE), Übung (UE), Praktikum (PR); erforderlich ist eine abschließende Auflistung der Arten

samt Beschreibung. Es ist darauf zu achten, dass sich diese Auflistung mit den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Arten von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen deckt.

Bei den im Curriculum (insbes. in den Tabellen) zu verwendenden Abkürzungen für die jeweilige (prüfungsimmanente) Lehrveranstaltungsart steht die Studien- und Prüfungsabteilung beratend zu Verfügung.>

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

- (1) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt ... ECTS-AP an Pflichtfächern zu absolvieren.

<Die Pflichtfächer werden durch die Satzung B § 9 Abs. 2 definiert. Gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 4 sind die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (definiert als Vorlesung bzw. näher festgelegte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung) zu bezeichnen und die jeweilige Anzahl der ECTS- AP zuzuordnen.

Die Integration der Frauen- und Geschlechterforschung in den Pflichtfächern ist anzustreben (FFP Satzung E/I § 3 Abs. 2).>

- (2) Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<Zur tabellarischen Darstellung: Es ist eine durchgehende Nummerierung der Lehrveranstaltungen einzufügen, entsprechend der Nummerierung des betreffenden Pflichtfaches in der Tabelle in § 5.>

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Pflichtfach 1	1.1			
	1.2			
	1.3			
			Summe:	
Pflichtfach 2	2.1			
	2.2			
	2.3			
...			Summe:	

§ 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt ... ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

<Die Gebundenen Wahlfächer werden durch die Satzung B § 9 Abs. 3 definiert. Für alle Studien sind Gebundene Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 20 % der Gesamtzahl an ECTS-AP vorzusehen.

In den Masterstudien hat mindestens ein Gebundenes Wahlfach zur Frauen- und Geschlechterforschung und Diversität von mindestens 8 ECTS-AP enthalten zu sein. In

begründeten Ausnahmefällen - beispielsweise, wenn Gebundene Wahlfächer nur mit einem deutlich größeren Umfang vorgesehen sind - ist anstelle eines Gebundenen Wahlfaches mindestens eine Pflichtlehrveranstaltung mit einem Umfang von mindestens 4 ECTS-AP vorzusehen (FFP Satzung E/I § 3 Abs. 2 Z. 2).>

- (2) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<Zur tabellarischen Darstellung: Es ist eine durchgehende Nummerierung der Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer einzufügen, entsprechend der (fortführenden) Nummerierung der betr. Gebundenen Wahlfächer in der Tabelle in § 5. Wenn z.B. vier Pflichtfächer vorgesehen sind, beginnt die Nummerierung der Gebundenen Wahlfächer mit „5.“.>

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Gebundenes Wahlfach1			
	.. .2			
	.. .3			
			Summe:	
Gebundenes Wahlfach1			
	.. .2			
	.. .3			
...			Summe:	

§ 10 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, können nicht für die Freien Wahlfächer verwendet werden.
- (2) Es sind ... ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (3) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung als Freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

<In jedem Studium sind gemäß Satzung B § 9 Abs. 4 Freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5 % der Gesamtzahl an ECTS-AP vorzusehen.>

§ 11 <optional> Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

<Sollten Teilnahmebeschränkungen vorgesehen werden, sind gemäß § 58 Abs. 8 UG die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze im Curriculum festzulegen.>

- (1) Für die im Folgenden genannte(n) Lehrveranstaltung(en) gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

<Anführung der Lehrveranstaltung(en) und Festlegung der Maximalzahl.>

- (2) Wenn bei dieser Lehrveranstaltung (diesen Lehrveranstaltungen) die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

<Beschreibung des Verfahrens, wobei gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 11 die zeitliche Reihung der Anmeldung kein Kriterium darstellen darf und die individuelle Studiensituation zu berücksichtigen ist. Gemäß § 58 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen anzubieten.>

Formulierungsvorschlag:

„a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.

b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.“>

§ 12 <optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

<Im Curriculum darf gem. § 58 Abs. 7 UG als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden. Hier erfolgt die Festlegung der Lehrveranstaltungen und der für die Anmeldung jeweils nachzuweisenden Vorkenntnisse/Voraussetzungen.>

Jene besonderen Anmeldevoraussetzungen, die im Curriculum festgelegt wurden bzw. werden sind auf deren Notwendigkeit und Abbildbarkeit zu überprüfen. Es ist darauf zu achten, dass Studierende trotz der im Curriculum angeführten besonderen Anmeldevoraussetzungen in der Lage sein müssen, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen.>

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass

den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) **<Variante 1>**

Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden:

<Auflistung der Fächer>

<oder Variante 2>

Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder Gebundenen Wahlfächer gewählt werden.

<Es ist zu bedenken, dass in Bezug auf die Fächer, aus denen das Thema der Masterarbeit gewählt werden kann, präzise Fachbezeichnungen festzulegen sind.>

(3) Die Masterarbeit umfasst ... ECTS-AP.

(4) Gemäß Satzung B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

<Die Definition der Masterarbeit findet sich in § 51 Abs. 2 Z. 8 UG, nähere Bestimmungen finden sich in § 81 UG. In der Satzung B § 18 sind die relevanten Bestimmungen über die Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten normiert. Im Curriculum kann zusätzlich eine nähere Festlegung des erforderlichen Umfangs einer Masterarbeit getroffen werden, ebenso können bestimmte Voraussetzungen für die Vergabe des Themas gefordert werden, wie z.B. die Absolvierung einer Praxis.>

§ 14 <optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

<Hier sind Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Sinne einer vom universitären Studienbetrieb gesonderten Tätigkeit, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-AP zuzuordnen ist, oder über geeignete Ersatzformen, wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, aufzunehmen (Satzung B § 5 Abs. 2 Z. 3). Davon zu unterscheiden ist die (mögliche) LV-Art „Praktikum“; auf die durchgehende Verwendung des korrekten Begriffes ist zu achten.>

§ 15 <optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

<Gemäß Satzung B § 5 Abs. 2 Z. 5 können im Curriculum Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden. Im Fall eines ausschließlich in einer anderen Sprache als Deutsch angebotenen Masterstudiums ist § 63a Abs. 8 UG relevant, s. dazu oben unter § 3 Zulassungsvoraussetzungen.>

§ 16 Prüfungsordnung

<Die Prüfungsordnung hat gemäß § 51 Abs. 2 Z. 25 UG die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren zu enthalten. Für jedes Fach des Curriculums ist festzulegen, durch welche Prüfung(en) es abgelegt/absolviert wird. Gemäß Satzung B § 13 Abs. 1 sind in Curricula von Masterstudien entweder eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung oder mehrere Fachprüfungen vorzusehen. Die Bestimmungen der Satzung zu Lehrveranstaltungsprüfungen, Fach- und Gesamtprüfungen (Satzung B §§ 10-13) sind bei der näheren Ausformulierung zu beachten.

Die Lehrmethoden und Methoden der Leistungsüberprüfung sollen an die von Studierenden zu erwerbenden Lernergebnisse angepasst werden. Die Kompetenzorientierung der Prüfungen ist sicherzustellen. Alle beschriebenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auch in den Prüfungen berücksichtigt und bewertet werden.

Beispiele für mögliche Prüfungsordnungen finden Sie im Dokument „Weiterführende Informationen zu den Mustercurricula“: <https://intranet.aau.at/x/1wG8KQ>

Sollte eine Gesamtprüfung als studienabschließende Prüfung vorgesehen werden, sind die Anmeldevoraussetzungen zu definieren, die in Frage kommenden Fächer möglichst aussagekräftig zu bezeichnen sowie die Anzahl der abzulegenden Fächer festzulegen.>

Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober ... in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester ... ihr Masterstudium beginnen.

<Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit dem 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (§ 58 Abs. 6 UG).>

- (2)

<Bei nicht-strukturellen Änderungen werden alle bereits zugelassenen Studierenden der geänderten Version unterstellt (Satzung B § 8 Abs. 3). Es ist hier jeweils der folgende Absatz mit den entsprechenden Angaben hinzuzufügen, sodass die Chronologie der nicht-strukturellen Änderungen, ausgehend von der Stamfassung, nachvollziehbar ist.>

Die nicht strukturellen Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom ..., ... Stück, Nr. ..., treten mit 1. Oktober ... in Kraft. Alle Studierenden des Masterstudiums sind ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dem geänderten Curriculum unterstellt.

§ 18 <optional> Übergangsbestimmungen

<Wenn es sich um die strukturelle Änderung eines Curriculums handelt, haben bereits zugelassene Studierende das Recht, ihr Studium binnen zu bestimmender Frist nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen fortzuführen und zu beenden (Satzung B § 8 Abs. 1). Daher ist jedenfalls eine Übergangsbestimmung vorzusehen, die wie folgt zu formulieren ist:>

Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums in der Version <aktuelle Version> dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum <Bezeichnung des Studiums> Version <Vor-Version> unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums Version ... <Vor-Version> innerhalb von .. Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum ... nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium ... <Bezeichnung des Studiums> in der jeweils gültigen Version zu unterstellen.

Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

<Die Übergangsfrist hat die vorgesehene Studiendauer (vier Semester) zuzüglich mindestens eines Semesters zu umfassen. Im Curriculum ist die Übergangsfrist, binnen der die Studierenden ihr Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen haben, zu konkretisieren. Wenn der Zeitraum mit vorgesehener Studiendauer zuzüglich eines Semesters festgelegt wird, bedeutet das z.B. im Falle des In-Kraft-Tretens mit 1. Oktober 2023, dass die Übergangsfrist mit 31. März 2026 (5 Semester) endet.>

ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf

<Dem Curriculum ist zu Orientierungs- und Planungszwecken ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf als Anhang anzuschließen. Wenn es möglich ist und sinnvoll erscheint, kann das Mobilitätsfenster auch (z.B. in Form einer Fußnote) im unverbindlichen empfohlenen Studienverlauf abgebildet werden.

Bitte verwenden Sie eines der im Folgenden angeführten Beispiele:>

Beispiel 1:

Fachbezeichnung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	ECTS-AP
Pflichtfach 1	12				12
Pflichtfach 2	8	4			12
Pflichtfach 3	4	12			16
Pflichtfach 4		4	4		8
Pflichtfach 5			8		8
...					

<i><optional> Praxis</i>			8		8
<i>Gebundenes Wahlfach 1</i>	4	4			8
<i>Gebundenes Wahlfach 2</i>		4	4		8
<i>Gebundenes Wahlfach 3</i>		2	6		8
...					
<i>Freie Wahlfächer</i>					6
<i>Masterarbeit</i>				22	22
<i>Fachprüfung/ Gesamtprüfung</i>				4	4
ECTS-AP	28	30	30	26	Summe: 120

Beispiel 2:

Fach	Fachbezeichnung	ECTS-AP	Empfohlenes Semester
<i>Pflichtfächer</i>		12	1
		16	2
		16	2-3
		12	3
<i><optional> Praxis</i>		8	3
<i>Gebundene Wahlfächer</i>		8	2-3
		8	3-4
		8	3-4
<i>Freie Wahlfächer</i>		2	1-4
		2	1-4
		2	1-4
<i>Masterarbeit</i>		22	4
<i>Fachprüfung/ Gesamtprüfung</i>		4	4
Summe:		120	

<Sollte es mehr als einen Anhang geben, ist eine Nummerierung der Anhänge vorzunehmen.>